

Repetitorium Staatsorganisationsrecht

Fall 10: Abgeordnetenbezahlung (BVerfGE 102, 224)

Sachverhalt: B und G wurden am 14.10.1990 in den Thüringer Landtag gewählt. Am 30.1.1991 wurde gegen ihre Stimmen das Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) beschlossen. Es wurde am 7.2.1991 vom Präsidenten des Landtags ausgefertigt und am 13.2.1991 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Das Gesetz enthielt in der ursprünglichen Fassung folgende Bestimmung:

§ 5 Grundentschädigung

- (1) Ein Mitglied des Landtags erhält eine steuerpflichtige monatliche Grundentschädigung von 3.500 Deutsche Mark, welche dreizehnmal im Jahr gezahlt wird.
- (2) Eine zusätzliche steuerpflichtige und nicht versorgungsfähige Entschädigung erhalten
1. der Präsident des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe einer einfachen Grundentschädigung nach Absatz 1,
 2. die Vizepräsidenten und je ein parlamentarischer Geschäftsführer jeder Fraktion in Höhe von 70 vom Hundert der Grundentschädigung nach Absatz 1,
 3. bei den Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern je zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende, bei den übrigen Fraktionen je ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender und die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 40 vom Hundert der Grundentschädigung nach Absatz 1.

Auch diese zusätzliche Entschädigung wird dreizehnmal im Jahr gezahlt.

Weder B noch G hatten während ihrer Mandatszeit eine der in § 5 Abs. 2 des Gesetzes genannten Positionen inne. Sie stellten am 8.7.1991 beim BVerfG den Antrag festzustellen, dass der Thüringer Landtag sie durch den Erlass von § 5 Abs. 2 ThürAbgG in ihren Rechten verletzt habe. Die Vorschrift sei verfassungswidrig, soweit sie den Fraktionsvorsitzenden, stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, parlamentarischen Geschäftsführern und Ausschussvorsitzenden eine zusätzliche Entschädigung gewährt. Sie verstoße insoweit sowohl gegen die Vorläufige Landessatzung für das Land Thüringen als auch gegen das Grundgesetz. Zur Begründung führten B und G aus, alle Abgeordneten müssten in gleicher Höhe entschädigt werden. Nur bei dem Landtagspräsidenten und seinen Stellvertretern sei auf Grund ihrer besonderen Ämter eine Zulage hinnehmbar. Da – was im hier relevanten Zeitraum zutrifft – noch kein Landesverfassungsgericht eingerichtet sei, müssten sie sich an das BVerfG wenden.

Die Vorläufige Landessatzung vom 7.11.1990 galt bis zum Inkrafttreten der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25.10.1993. Sie enthielt folgende Vorschriften:

§ 2 Abs. 1: Der Landtag besteht aus den vom Volk gewählten Abgeordneten. Sie sind Vertreter des Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

§ 3: Der Landtag gibt sich binnen Jahresfrist eine Geschäftsordnung.

§ 9: Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung; das Nähere regelt ein Gesetz.

Nach Ablauf der Legislaturperiode schieden B und G aus dem Landtag aus. Sie verfolgen jedoch ihren Antrag weiter, da sie die Rechtsverletzung nicht hinnehmen wollen.

Wie wird das BVerfG entscheiden?